

**Der Präsident des Rates**

Bundesamt für Zuwanderung,  
Integration und Auswanderung  
Sektion Recht und Datenschutz  
Quellenweg 15  
3003 Bern-Wabern

Bern, 25. August 2003 TW/CB/jb

**Teilrevisionen der Verordnungen über die Integration von Ausländern und  
Ausländerinnen (VIntA) und über die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der  
Ausländer (BVO)**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 2. Juli 2003 danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden Verordnungsrevisionen (Revision der Verordnung über die Integration von Ausländern und Ausländerinnen, VIntA und Revision der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, BVO). Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf einige grundsätzliche Fragen und wesentliche Punkte.

Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Revision in den vorgenannten Verordnungen. Integration ist eine wichtige Aufgabe des Staates. Sie kann durch Einbezug aller gesellschaftlichen Kräfte und durch gute Rahmenbedingungen wesentlich gefördert werden. Wir begrüssen namentlich den Ansatz, dass sowohl die Schweizer Bevölkerung wie auch die zuziehende ausländische Bevölkerung im Hinblick auf den Erfolg integrativer Bemühungen in gleichem Masse Verantwortung tragen.

Zu einzelnen der zur Revision vorgeschlagenen Bestimmungen nehmen wir gerne kurz Stellung.

**1. Zur Teilrevision der Verordnung über die Integration von Ausländern und  
Ausländerinnen**

**1.1. Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 1 VIntA)**

Im positiven Sinne vermerken wir die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereiches der Verordnung auf vorläufig Aufgenommene, deren Wegweisung unzulässig oder unzumutbar ist. Denn damit soll auch den Menschen, die sich vorübergehend bei uns aufhalten, der Zugang zu integrativen Massnahmen eröffnet werden. Wir regen an, dass auch vorläufig Aufgenommene mitberücksichtigt werden, deren Wegweisungsvollzug ohne Selbstverschulden der wegzuweisenden Person technisch nicht möglich ist.

## **1.2 Ziele (Art. 3 Abs. 2 Bst. d VIntA)**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung der Ziele der Verordnung. Integration ist eine Querschnittsaufgabe, die von der Zivilgesellschaft wie auch von den staatlichen Organen auf allen Ebenen wahrgenommen werden muss. Auch die evangelisch-reformierten Kirchen sind gemäss ihren Möglichkeiten bereit, weiterhin Beiträge zu leisten. Wir unterstützen die Revision in diesem Punkt, weil klar festgehalten ist, dass sich die Mitverantwortung der ausländischen Bevölkerung am gesellschaftlichen Leben und die Schaffung günstiger – die Integration fördernder - Rahmenbedingungen gegenseitig bedingen.

## **1.3 Beiträge von Ausländerinnen und Ausländern zur Integration (Art. 3a VIntA)**

Integration ist ein „gegenseitiger Prozess“. Deshalb begrüßen wir, dass in der Integrationsverordnung neu auch der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer festgehalten wird. Wichtige Elemente sind für uns das Erlernen einer Landessprache und die Respektierung der rechtsstaatlichen, demokratischen Ordnung.

Bei der Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung an „Religionspersonen“ oder „Geistliche“ aus Ländern mit wesentlich anderer kultureller und religiöser Tradition ist dieser Punkt von besonderer Bedeutung (Art. 3a Abs. 4).

## **2. Zur Teilrevision der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer**

### **2.1 Familiennachzug (Art. 38 Abs. 3 und 4 BVO)**

In Art. 38 Abs. 3 BVO wird die bereits im Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) und auch im Entwurf des neuen Ausländergesetzes (AuG) verankerte 5-Jahresfrist für den Familiennachzug aufgenommen. Ziel der Bestimmung ist es, durch den frühen Familiennachzug die Integration von Kindern (Erlernen einer der Landessprachen, frühe Bildungsintegration, Familiengemeinschaft) zu erleichtern. Der Rat des Schweizerischen Kirchenbundes begrüsst diese Bestimmung, da sie die beruflichen und sozialen Zukunftsperspektiven der Kinder wesentlich verbessern.

Art. 38 Abs. 4 bestimmt, dass „ein nachträglicher Familiennachzug nur bewilligt werden kann, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht“ werden können. Wir regen an, diese Bestimmung zu konkretisieren, da sie den kantonalen Migrationsdiensten keinen ausreichenden Rahmen für die Handhabung ihres Ermessensspielraums geben. Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit könnten auf Grund der unterschiedlichen

Handhabung in den Kantonen die Folgen sein. Die Ebene der Verordnung sollte für die mit dem Vollzug beauftragte Praxis Klarheit schaffen.

Wir erlauben uns, Ihnen folgende Vorschläge für die namentliche Aufführung von „wichtigen Gründen“ in Art. 38 Abs. 4 BVO zu unterbreiten:

- Tod, Invalidität oder schwere Krankheit der Betreuungsperson des Kindes im Ausland (vgl. BGE 126 II 329).
- Auseinanderbrechen der Familienstruktur der Betreuungsfamilie des Kindes.
- Eintritt einer schweren chronischen Krankheit oder Invalidität des Kindes, wenn im Heimatstaat keine genügenden Behandlungsmöglichkeiten bestehen.
- Eintritt eines bewaffneten Konfliktes im Heimatstaat des Kindes.
- Verunmöglichung eines fristgerechten Gesuchs um Nachzug der minderjährigen Kinder, weil ihre Betreuung durch die Eltern aufgrund von deren Gesundheitszustand nicht früher gewährleistet war.
- Verunmöglichung eines rechtzeitigen Gesuchs um Familiennachzug für minderjährige Kinder aus frauenspezifischen Gründen.

Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes dankt Ihnen, sehr geehrter Herr Direktor, nochmals für die Möglichkeit, zu den beiden obengenannten Verordnungen Stellung beziehen zu können und hofft, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre Weiterarbeit einbeziehen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Wipf, Pfarrer  
Präsident des Rates

Markus Sahli, Pfarrer  
Leiter Innenbeziehungen